

**Gemeindeverordnung über die
Modalitäten des Anschlusses an die Kanalisation
17.12.2020**

I. Tragweite der Gemeindeverordnung

Artikel 1. Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab, die Modalitäten des Anschlusses der Abwässer an die Kanalisation zu reglementieren.

II. Allgemeine Regeln

Artikel 2. Jedes neue Gebäude muss individuell an einem einzigen Punkt der Kanalisation angeschlossen werden. Gleiches gilt für jegliche Veränderung eines bestehenden Anschlusses.

Artikel 3. Jeder Anschluss an die Kanalisation hat gemäß den Bestimmungen des Wassergesetzbuches und den technischen Modalitäten des Musterlastenheftes QUALIROUTES (in seiner letztgültigen Fassung) zu erfolgen. Jeder neue Anschluss und/oder jede Änderung eines bestehenden Anschlusses beinhaltet die sofortige Umsetzung dieser Bestimmungen während der Bau-, der Renovierungs- oder der Umänderungsarbeiten. Im Falle der Auferlegung eines Kontrollschachts muss dieser entweder so nah wie möglich an der Grenze des Eigentums zum öffentlichen Eigentum eingerichtet oder aber - mittels entsprechender Genehmigung - auf öffentlichem Eigentum angelegt werden. Er muss jederzeit für die Kontrolle der Menge und der Qualität der tatsächlich abgeleiteten Abwässer zugänglich sein.

Artikel 4. Es ist verboten, ein Gebäude an einen Abwassersammler anzuschließen, der von der A.I.D.E. (Interkommunalen für die Wasserbewirtschaftung und -reinigung der Gemeinden der Provinz Lüttich) verwaltet wird. Insofern der Anschluss an die Kanalisation allerdings unverhältnismäßige Unkosten aufgrund technischer Schwierigkeiten nach sich zieht, kann eine Ausnahmegenehmigung für den Anschluss an den Abwassersammler durch die A.I.D.E. erteilt werden. In diesem Fall muss die Genehmigung vorher schriftlich vom Gebäudeeigentümer bei der A.I.D.E. beantragt werden. Die eventuell erteilte Genehmigung sowie die besonderen technischen Bedingungen werden durch den Antragsteller vor Beginn der Arbeiten in Kopie an die Gemeindeverwaltung übermittelt.

III. Genehmigung zum Anschluss an die Kanalisation und Zahlungsmodalitäten

Artikel 5. Jeglicher Anschluss an die Kanalisation muss Gegenstand einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Gemeindegremium sein. Der Antrag wird der Gemeindeverwaltung schriftlich übermittelt.

§1 Bei Verlegung einer neuen Kanalisation

Bei der Verlegung einer neuen Kanalisation oder im Rahmen von allgemeinen Kanalarbeiten müssen sich sämtliche in der betroffenen Zone befindlichen Immobilien an die Kanalisation anschließen.

Der Hausanschluss auf öffentlichem Eigentum wird im Rahmen des Projekts durch den Bauherrn der Kanalarbeiten übernommen.

Der Antragsteller einer betroffenen Immobilie muss seine Abwässer zur Verbindungsstelle mit dem auf dem öffentlichen Eigentum vorgesehenen Anschluss leiten. Zu diesem Zweck kann er die Arbeiten in Eigenregie durchführen oder dem Unternehmen, das die Arbeiten auf öffentlichem Eigentum durchführt, übertragen.

§2 Im Falle des Anschlusses an eine bestehende Kanalisation (ohne Kanalarbeiten)

Die Gemeinde lässt dem Antragsteller die Wahl des Unternehmens. Dieses Unternehmen muss im Tief- und Kanalbau versiert und kompetent sein. Es muss zudem über eine Anerkennung und Zulassung durch den zuständigen Minister in diesen Bereichen verfügen.

Der Antragsteller ist angehalten, eine durch die Gemeinde festgelegte Kautions hinterlegen, die die korrekte Ausführung der Arbeiten garantiert.

Die Modalitäten zur Hinterlegung und zur Freigabe der Kautions werden durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. Anschlussarbeiten

Artikel 6. Die Arbeiten zum Anschluss an die Kanalisation müssen den Bedingungen entsprechen, die in der durch das Gemeindegremium erteilten Genehmigung festgelegt wurden, sowie denjenigen, die, sofern vorhanden, in der Gemeindeverordnung betreffend die Öffnung von Verkehrswegen und in den technischen Vorschriften des Musterlastenheftes QUALIROUTES (in seiner letztgültigen Fassung) vorgesehen sind.

Artikel 7. Im Fall, wo die Kanalisation bereits verlegt wurde und die Gemeinde dem Antragsteller die Auswahl des Unternehmens überlässt, sei es entweder unter denjenigen, die sie vorher bezeichnet hat, oder indem sie das durch den Antragsteller vorgeschlagene Unternehmen später selbst bezeichnet, obliegen dem Antragsteller die folgenden Verpflichtungen:

§ 1. Der Antragsteller vereinbart einen Termin mit der Gemeinde, der mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der Arbeiten stattfinden soll. Die Arbeiten werden zügig und ohne Unterbrechung durchgeführt, sodass der Verkehr der anderen Verkehrsteilnehmer nicht unterbrochen und der Abfluss der Abwässer nicht behindert wird. Während der gesamten Dauer der Arbeiten muss eine Baustellenbeschilderung gemäß den neuesten Vorschriften in dieser Materie angebracht sein. Zu diesem Zweck, und um jegliches Hindernis auf öffentlicher Straße zu vermeiden, ist der Antragsteller angehalten, sich vor der Eröffnung der Baustelle mit den zuständigen Polizeidiensten in Verbindung zu setzen.

§ 2. Vor Beginn der Arbeiten obliegt es dem Antragsteller, sich bei den verschiedenen Versorgungsunternehmen (Wasser, Gas, Strom, Telefon, usw.) über die genaue Lage ihrer unterirdischen Leitungen und Kabel sowie über ihre Auflagen zur Durchführung von Erdarbeiten in diesem Bereich zu informieren. Hierzu kann er unter anderem die Internetseite www.klim-cicc.be konsultieren.

§ 3. Der Antragsteller bleibt einzig und allein verantwortlich für die Schäden, die er an öffentlichen oder privaten Installationen verursacht. Er garantiert jegliche

Entschädigung Dritter im Falle von Unfällen, die auf der Straße infolge der Arbeiten stattfinden, selbst wenn er keinerlei Fehler bei der Konzeption und Überwachung dieser Arbeiten gemacht hat. Der Antragsteller hat die alleinige Pflicht, die infolge der Durchführung der Arbeiten oder aufgrund des Vorhandenseins des Anschlusses entstehenden Schäden zu beheben, egal aus welchem Grund und innerhalb welcher Fristen diese entstehen, wobei die durch die Gemeinde erteilten Anweisungen ihn keineswegs von seiner alleinigen Verantwortung befreien.

§ 4. Der Durchbruch, der durch eine Bohrung mit einem Kernbohrer und gemäß QUALIROUTES (in seiner letztgültigen Fassung) erfolgt, und die Anbringung des Anschlussstutzens an die Kanalisation erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt und im Beisein eines Delegierten der Gemeinde.

§ 5. Die Anschlussleitung wird durch den Delegierten der Gemeinde überprüft. Ohne das vorherige Einverständnis dieses Delegierten darf kein Verfüllen des Grabens stattfinden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Graben auf Kosten des Antragstellers wieder zu öffnen, um den Zustand des Anschlusses zu überprüfen, wenn dieser nicht im Beisein des Gemeindedelegierten erfolgt ist.

Wenn die Arbeiten nicht entsprechend den technischen Klauseln der Genehmigung durchgeführt werden, wird der Antragsteller per Einschreiben in Verzug gesetzt, binnen einer Frist von 15 Kalendertagen ab dem Datum des Empfangs dieses Schreibens den Mangel zu seinen Kosten in Ordnung zu bringen. Wenn die Reparaturen nach Ablauf dieser Frist nicht realisiert wurden, werden sie auf Kosten des Antragstellers durch die Gemeinde durchgeführt.

§ 6. Der Antragsteller, der die Arbeiten ausführt, ist verantwortlich für jegliche Mängel in Verbindung mit dem Anschluss, die während einer Dauer von fünf Jahren ab der Abnahme der Arbeiten durch das Gemeindegremium auftreten.

Artikel 8. Wenn die Anschlussarbeiten auf privatem Eigentum nicht durch das Unternehmen, das die Arbeiten auf öffentlichem Eigentum ausführt, durchgeführt werden, muss der Eigentümer den Anschluss unverzüglich gemäß den in seiner Genehmigung enthaltenen Vorschriften fertig stellen.

V. Unterhalt des Anschlusses an die Kanalisation

Artikel 9. Der Hausanschluss, inklusive des auf öffentlichem Eigentum gelegenen Teils, wird durch den Eigentümer oder gegebenenfalls den Nutzer zu dessen alleinigen Kosten in tadellosem Zustand gehalten. Insbesondere obliegt ihm die Reinigung der Kanalisation, so oft diese erforderlich ist.

Artikel 10. Die Reparaturen auf privatem Eigentum sind zu Lasten des Eigentümers. Die Reparaturen aufgrund einer fehlerhaften Nutzung auf öffentlichem Eigentum gehen ebenfalls zu seinen Lasten.

VI. Kontroll- und Sanktionsmodalitäten

Artikel 11. Auf die erste schriftliche Anforderung der Gemeindeverwaltung hin ist der Eigentümer einer Wohnung angehalten, innerhalb einer Frist von einem Monat den Beweis des Anschlusses an die Kanalisation zu erbringen. In Ermangelung dieses Nachweises muss er einen Antrag auf Anschluss an die Kanalisation einreichen.

Artikel 12. Die Verstöße gegen die vorliegende Verordnung stellen Verstöße gegen Artikel D. 393 des Wassergesetzbuchs dar. Diese Verstöße sind Gegenstand des für Verstöße der 3. Kategorie vorgesehenen Verfahrens und können mit einer kommunalen administrativen Geldbuße zwischen 50 und 10.000 Euro geahndet werden.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 13. Sämtliche in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Klauseln sind für jeden Eigentümer von Gebäuden, die auf dem Gemeindegebiet liegen, und dessen Rechtsnachfolger vollstreckbar.

Artikel 14. Das Gemeindegremium bleibt zuständig, um Sondergenehmigungen zu erteilen, wenn die unter Artikel 2 vorgesehenen Bedingungen für den Anschluss aufgrund besonderer technischer Schwierigkeiten nicht eingehalten werden können.

Artikel 15. Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, die nicht in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Fälle zu klären, und zwar unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen.